

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 7598 |
| Entscheid Nr. 150/2021 vom 21. Oktober 2021 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin », erhoben von Emily Brugger.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. Juni 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juni 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Emily Brugger, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2020).

Am 23. Juni 2021 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das Programm des ersten Zyklus des Universitätsstudiums der Veterinärmedizin, dessen Bestehen durch die Erlangung des Bachelorgrades bestätigt wird, gliedert sich in drei « Jahresblöcke von 60 Studienpunkten » (Artikel 15 § 1 Nrn. 10, 26, 41 und 58 des Dekrets vom 7. November 2013 « zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums », Artikel 83 § 1 Nr. 12 und Artikel 124 Absatz 3 desselben Dekrets).

Artikel 100 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013, ersetzt durch Artikel 16 des Dekrets vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Hochschulwesen und die Forschung » bestimmt:

« Au-delà des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle, le programme annuel d'un étudiant comprend :

1° les unités d'enseignement du programme d'études auxquelles il avait déjà été inscrit et dont il n'aurait pas encore acquis les crédits correspondants, à l'exception des unités optionnelles du programme qui avaient été choisies par l'étudiant qu'il peut délaisser;

2° des unités d'enseignement de la suite du programme du cycle, pour lesquelles il remplit les conditions prérequisées ».

B.2.1. Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 « über das Studium der Veterinärmedizin » (nachstehend: Dekret vom 13. Juli 2016) bestimmt:

« Pour l'application de l'article 100, § 2 du décret du 7 novembre 2013, au-delà des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle, seuls les étudiants porteurs d'une attestation d'accès à la suite du programme du cycle peuvent inscrire dans leur programme d'études les unités d'enseignement de la suite du programme du premier cycle en sciences vétérinaires ».

Die Gesamtzahl der « Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus », die jedes Jahr in der Französischen Gemeinschaft ausgestellt werden, ist begrenzt. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft legt jedes Jahr die Anzahl der Bescheinigungen fest, die jede Universität, die das Studium der Veterinärmedizin organisiert, ausstellen kann (Artikel 5 des Dekrets vom 13. Juli 2016).

Damit ein Studierender eine der verfügbaren Bescheinigungen an der Universität, an der er studiert hat, erlangen kann, muss er « mindestens 45 der ersten 60 Studienpunkte des Programms des Studiums des ersten Zyklus erhalten » haben und nach einer Auswahlprüfung, die von seiner Universität am Ende des zweiten Quadrimesters des akademischen Jahres organisiert wird, günstig eingestuft sein (Artikel 6 des Dekrets vom 13. Juli 2016). Ein Studierender kann diese Auswahlprüfung nur einmal erneut ablegen, in der Regel im folgenden akademischen Jahr (Artikel 8 desselben Dekrets). Die Bescheinigungen werden von jeder Universität spätestens am 13. September ausgestellt (Artikel 6 § 2 Absatz 2 desselben Dekrets).

B.2.2. Ursprünglich bestimmte Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016:

« Le présent décret entre en vigueur pour l'année académique 2016-2017, à l'exception des articles 2 et 4 qui entrent en vigueur pour l'année académique 2017-2018. Le présent décret produit ses effets jusqu'à l'année académique 2019-2020 incluse. Il fera l'objet d'une évaluation, par le Gouvernement, au plus tard durant l'année académique 2019-2020 ».

Aus diesem Text geht hervor, dass der in B.2.1 zitierte Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 nicht für das akademische Jahr 2020-2021 gilt. Da ein akademisches Jahr « am 14. September anfängt » (Artikel 15 § 1 Nr. 6 des Dekrets vom 7. November 2013), konnte ein Studierender sich also am 14. September 2020 und in den darauf folgenden Wochen auch dann für den zweiten « Jahresblock von 60 Studienpunkten » des Programms des ersten Zyklus des Universitätsstudiums der Veterinärmedizin einschreiben, wenn er nicht Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » war.

B.3.1. Artikel 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin » (nachstehend: Dekret vom 22. Oktober 2020) ändert den in B.2.2 zitierten Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 ab, indem im zweiten Satz die Jahreszahlen « 2019-2020 » durch die Jahreszahlen « 2020-2021 » ersetzt werden.

Artikel 2 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 bestimmt:

« Le présent décret produit ses effets le 1er juillet 2020 ».

B.3.2. Das Dekret vom 22. Oktober 2020 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2020 veröffentlicht.

Aufgrund von Artikel 56 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist dieses Dekret also am zehnten Tag nach dieser Veröffentlichung, d.h. am 8. November 2020 in Kraft getreten.

B.4.1. Wie in B.2.2 in Erinnerung gerufen wurde, ist festzuhalten, dass ein akademisches Jahr « am 14. September anfängt ». Das akademische Jahr 2020-2021 hat also am 14. September 2020 angefangen.

Vor seiner Abänderung durch Artikel 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 ermöglichte Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 nicht die Anwendung des in B.2.1 wiedergegebenen Artikels 4 desselben Dekrets während des akademischen Jahres 2020-2021. Eine der Folgen der Abänderung von Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 durch das Dekret vom

22. Oktober 2020 besteht darin, die Anwendung dieses Artikels 4 während dieses akademischen Jahres zu ermöglichen.

In Anbetracht dessen, dass – wie in B.3.2 erwähnt wurde – Artikel 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 erst am 8. November 2020, d.h. als das akademische Jahr 2020-2021 bereits angefangen hatte, in Kraft getreten ist, hat er Rückwirkung, insofern er die Anwendung von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 während jenes Teils dieses akademischen Jahres, der dem Inkrafttreten des Dekrets vom 22. Oktober 2020 vorangeht, ermöglicht.

B.4.2. Insofern er bestimmt, dass Artikel 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 mit 1. Juli 2020 wirksam wird, deutet Artikel 2 dieses Dekrets darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass von diesem Tag an die Einschreibung eines Studierenden, der nicht Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » war, für den zweiten « Jahresblock von 60 Studienpunkten » des Programms des ersten Zyklus des Universitätsstudiums der Veterinärmedizin nicht möglich war.

B.5. In seiner Entscheidung Nr. 82/2021 vom 3. Juni 2021 hat der Gerichtshof in Beantwortung einer vom Staatsrat gestellten Vorabentscheidungsfrage für Recht erkannt, dass die Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze verstoßen, indem sie der Verlängerung der Folgen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus Rückwirkung verleihen.

B.6. Aus den in der Klageschrift enthaltenen Darlegungen geht hervor, dass die in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erhobene Nichtigkeitsklage die Nichtigklärung der Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 bezweckt, insofern sie der Verlängerung der Folgen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus Rückwirkung verleihen.

B.7. Im Entscheidung Nr. 82/2021 wird die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch folgende Erwägungen begründet:

« B.6. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

[...]

B.7. Eine Regel ist als rückwirkend einzustufen, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

[...]

B.9. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die am 22. Juli 2020 mit einem Antrag auf Gutachten zum Vorentwurf eines Dekrets mit ähnlichen Bestimmungen wie diesen beiden Artikeln des Dekrets vom 22. Oktober 2020 befasst wurde, erinnert im Gutachten 67.831/2 vom 21. September 2020 daran, dass die Nichtrückwirkung der Gesetze darauf abzielt, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, und dass die Rückwirkung einer Gesetzesbestimmung nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist. In diesem Gutachten fordert die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Verfasser der erwähnten Bestimmungen dazu auf, die Rechtfertigung der Rückwirkung der beabsichtigten Maßnahmen zu erläutern (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 127/1, SS. 34-35, 38 und 47).

B.10. Die Verfasser des Dekrets vom 22. Oktober 2020 begründen die mit der Verlängerung der Folgen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus verbundene Rückwirkung mit der ‘ Notwendigkeit, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ’, mit dem ‘ Bemühen um Rechtssicherheit ’ und mit der Notwendigkeit, über die in Artikel 12 desselben Dekrets vorgesehene Bewertung zu verfügen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 129/1, SS. 3-4 ; *CRI, Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, Nr. 5, 21 Oktober 2020, SS. 30-31).

B.11. Solche Rechtfertigungen genügen nicht, damit festgestellt wird, dass die aus den beiden in Rede stehenden Bestimmungen sich ergebende Rückwirkung zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist ».

B.8. Aus den gleichen Gründen ist die Nichtigkeitsklage begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin » für nichtig, insofern sie der Verlängerung der Folgen von Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2016 « über das Studium der Veterinärmedizin » über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus Rückwirkung verleihen.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût